

# Statuten des Vereins „Joint Alumni Association in Computer Science“ (Verein)

Version vom 5. 3. 2014

## Name und Sitz

Unter dem Namen „*Alumni-Netzwerk*“ besteht ein Verein mit Sitz in Bern im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist eine Weiterführung des Vereins « IAM Alumni ».

## Zweck

Der Verein will

- die Voraussetzungen für den gemeinsamen Aufbau eines Kontaktnetzes unter den Ehemaligen des Instituts für Informatik und angewandte Mathematik der Universität Bern (IAM), des Instituts für Informatik der Universität Neuenburg (IIUN), des Departements für Informatik der Universität Freiburg (DIUF) schaffen, (im folgenden Text „Institute“ genannt) sowie die freundschaftliche Beziehung unter den Vereinsmitgliedern fördern;
- den Kontakt zwischen den Instituten und ihren Alumni und Alumnae aufrecht erhalten;
- der Bevölkerung die Aufgaben und Anliegen ihrer Universitäten näher bringen und damit das Interesse und Verständnis für die universitäre Bildung, Forschung und Dienstleistung fördern;
- hervorragende Studierende für ihre Arbeit auszeichnen

Der Verein kann Aktivitäten jeglicher Art unternehmen und unterstützen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern, insbesondere gemeinsame Anlässe mit den Instituten durchzuführen.

# „Joint Alumni Association in Computer Science“

## Mitgliedschaften

### !Erwerb der Mitgliedschaft

Alle natürlichen (Einzelmitglieder) und juristische Personen (Kollektivmitglieder), welche sich den Instituten verbunden fühlen und Interesse am Vereinszweck haben, können dem Verein beitreten.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung *per eMail* und Aufnahme durch den Vorstand.

Die Vereinsversammlung kann für verdiente Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft beantragen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

### !Weitergabe von Mitgliederdaten

Mitgliederdaten werden vereinsintern nicht veröffentlicht, sofern das Mitglied dies nicht ausdrücklich erwünscht. Ausgenommen sind: die Xing-Gruppe, die Verzeichnisse der Alumniverbände der Universität, sofern der Verein eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet hat.

### !Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt. Jedem Mitglied ist es freigestellt, mehr als den Mitgliederbeitrag einzubezahlen. Der zusätzliche Beitrag wird als Spende bilanziert.

### !Vereinshaftung

Eine über die festgelegten Mitgliederbeiträge hinausgehende persönliche Haftpflicht der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### !Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des

# „Joint Alumni Association in Computer Science“

Vereins gefährden oder im Falle der Säumigkeit eines Mitgliedes, den Jahresbeitrag trotz wiederholter Aufforderung zu entrichten.

Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 30 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

## Organisation

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Auf eine Revision wird verzichtet.

### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in allen Fragen anzugehen, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Sie setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern zusammen und ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Aktivmitgliedern beschlussfähig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 20 Tagen durch eine persönliche Einladung, welche Zeit, Ort und Tagesordnung/Traktanden enthält. Die Einladung wird elektronisch oder gegebenenfalls per Post zugestellt.

Anträge sind schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten einzureichen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

# „Joint Alumni Association in Computer Science“

## **IBeschluss**

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

## **ITraktanden**

Über einen Antrag, der nicht ordentlich traktandiert wurde, kann die Mitgliederversammlung dennoch einen Entscheid fällen, es sei denn, mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragen eine Vertagung des Entscheids auf die nächste Mitgliederversammlung.

## **Izuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Oberaufsicht über die Tätigkeiten des Vereins und des Vorstandes
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und Voranschlags
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Ausgaben im Betrage von mehr als CHF 10 '000, die im Vorschlag nicht vorgesehen sind
- Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern
- Höhe und Änderung der Mitgliederbeiträge

## **•Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder oder auf Antrag des Vorstandes. Der Antrag ist an den Präsidenten zu richten.

Die Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, wobei dieser die Traktanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit den Antragstellern ausarbeitet.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Modalitäten und Kompetenzen wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

# „Joint Alumni Association in Computer Science“

## **Der Vorstand**

### **IZusammensetzung des Vorstandes / Wahl des Präsidenten**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus dem Präsidenten und drei bis sieben Mitgliedern, wobei alle drei Institute möglichst ausgeglichen vertreten sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Das Amt des Präsidenten wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

### **IAmtdauer**

Die Amtdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **IZuständigkeit des Vorstandes**

Dem Vorstand fallen alle Aufgaben zu, welche nicht der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle übertragen sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand die Organisation von Anlässen, die Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit sowie die Kontaktpflege zu den Studienleitungen und der Fachschaften der Institute.

Anstelle von Vorstandsmitgliedern, die im Verlaufe des Vereinsjahres ausscheiden, kann der Vorstand bis zur nächsten Vereinsversammlung Ersatzmitglieder bestimmen.

### **IVorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden, so oft dies die Erledigung der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied einen entsprechenden Antrag stellt, vom Präsidenten schriftlich einberufen werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit und fällt, sofern nötig, den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Sitzungen können auch elektronisch erfolgen.

# „Joint Alumni Association in Computer Science“

## **Zeichnungsberechtigung**

Die Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt. Für Geschäfte, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag überschreiten, zeichnen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

## **Statutenänderung, Institutsauflösung, Vereinsauflösung**

Eine Statutenänderung oder Auflösung des Vereins muss eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

Im Falle einer Auflösung eines oder mehrerer Institute bleiben die Mitglieder dem Verein angeschlossen. In diesem Falle werden die Vereinsstatuten abgeändert und angepasst.

Im Falle der Vereinsauflösung ist das Vermögen des Vereins einer Gesellschaft, Kooperation oder Stiftung mit ähnlichem Zweck zuzuführen.

## **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 5.3.2013 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident

Der Sekretär